Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner
Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 7158/2164
Fax: +49 (0) 7158/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Geplantes Wohngebiet „Dürren 4“ der Gemeinde Oberstenfeld

Artenschutzfachliche Beurteilung – Phase I

Februar 2016

Bearbeitet von Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

Im Auftrag der Gemeinde Oberstenfeld

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberstenfeld plant die Entwicklung des Wohnbaugebiets „Dürren 4“ am südöstlichen Ortsrand. Bei den direkt betroffenen Flächen handelt es sich nach der vorliegenden Kartierung (Büro Friedemann Landschaftsarchitekten) überwiegend um Fettwiesen, Ackerparzellen, einzelne Parzellen mit Streuobst sowie um Gebüsche mittlerer Standorte. Die Erschließung erfolgt anküpfend an das im nördlich gelegenen Wohngebiet bestehende Straßennetz. Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der erforderliche Bebauungsplan befindet sich in Bearbeitung.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben ist zu erwarten. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten[1] sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen ist eine Beurteilung der Artenschutzbelange im Rahmen dieses Verfahrens notwendig.

Von Seiten des Auftraggebers wurde gewünscht, zunächst in Phase I eine Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen (Potenzial für geschützte Vogel- und Fledermaus- sowie ggf. weitere geschützte Arten/Artengruppen) vorzunehmen und hierbei einen ggf. darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf festzulegen. Sofern möglich, könnte das Vorhaben auf Basis der Potenzialabschätzung beurteilt werden und es wären entsprechend notwendig erscheinende Maßnahmen zu formulieren. Sollte sich ergänzender Untersuchungsbedarf ergeben, wäre das weitere Vorgehen abzustimmen, diese Untersuchungen wären durchzuführen und ihre Ergebnisse im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen (Phase II). Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Phase I dar.

Die Abb. 1 und 2 (Ausschnitte aus von Seiten der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen) zeigen die Bestandskartierung und das Strukturkonzept nach derzeit vorliegendem Stand.



Abb. 1 Bestandssituation Biotoptypen [Auszug aus der Karte des Büros Friedemann Landschaftsarchitekten]. Die schwarz gestrichelte Grenze stellt den geplanten Geltungsbereich des B-Plans dar.

[1] Alle heimischen Arten

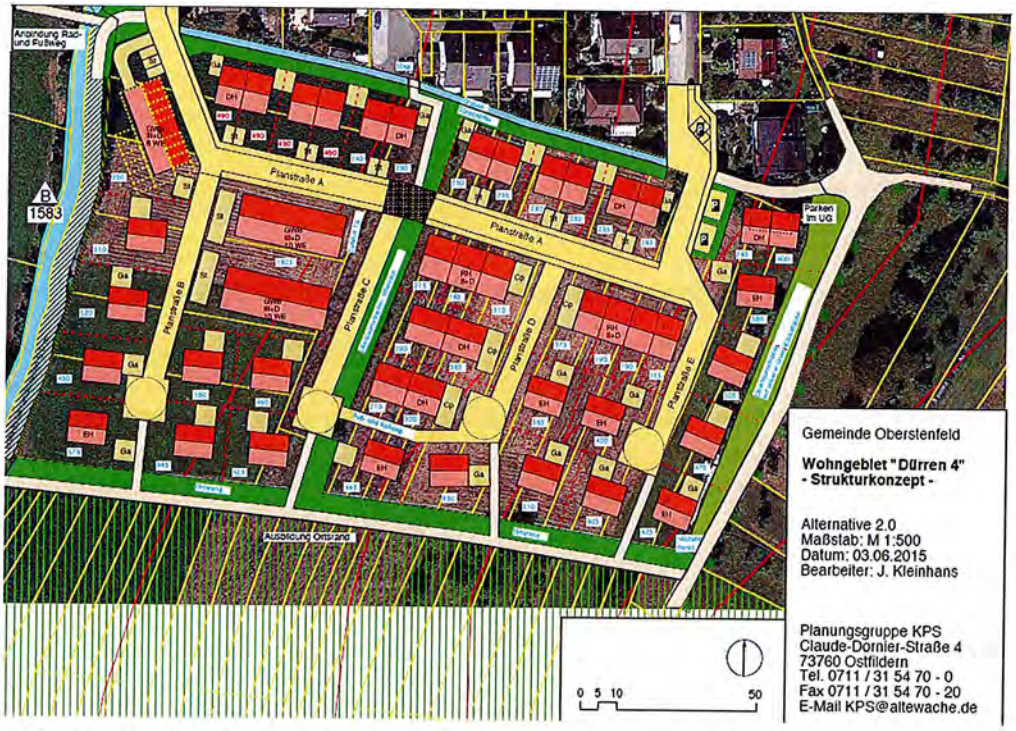


Abb. 2 Strukturkonzept [Auszug aus der Darstellung der Planungsgruppe KPS].

2 Durchgeführte Kontrollen

Am 28.10.2015 wurde eine Begehung durchgeführt, bei der die Fläche sowie die auf ihr vorhandenen Strukturen in Augenschein genommen wurden. Ebenso wurde das Umfeld kurz begangen, insbesondere die westlich angrenzenden Flächen außerhalb des B-Plangebiets zwischen dem Gehölzstreifen entlang des trocken gefallenen Hofmühlbachs und der Bottwar.

Geachtet wurde neben potenziell relevanten Lebensräumen europäischer Vogelarten insbesondere auf Habitatpotenziale der aus dem Raum bekannten bzw. potenziell zu erwartenden Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH Richtlinie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), der Wiesenkopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) und von Fledermäusen.

Konkrete artbezogene Bestandsaufnahmen waren jahreszeitlich bedingt nicht möglich, in Phase I aber auch nicht Auftragsinhalt.

3 Ergebnisse

3.1 Relevante strukturelle Ausstattung

Das Untersuchungsgebiet ist mit Ausnahme einer lückigen, zentral verlaufenden Obstbaumreihe, einzelnen Gehölzen am Rand zum bestehenden Wohngebiet, einem Gebüsch mittlerer Standorte im Nordosten sowie einer am Ostrand auf nahezu ganzer Länge verlaufenden Obstwiesenparzelle durch Acker- und Grünlandparzellen ohne Gehölze geprägt (Abb. 3).



Abb. 3 Blick vom Westrand des Geltungsbereichs über das Untersuchungsgebiet auf den Lichtenberg (alle Fotos: J. TRAUTNER).



Abb. 4 Blick entlang der zentral im Gebiet verlaufenden Obstbaumreihe (Südteil, Blick nach Süden).

Der Bestand an Obstbäumen im Gebiet weist zwar nur wenige relevante Einzelstrukturen auf (insbesondere die Baumreihe im zentralen Teil betreffend, s. Abb. 4), ist jedoch strukturell im Zusammenhang mit den großräumigen Streuobstgebieten am Unterhang des Lichtenbergs zu sehen.

Am Rand des bestehenden Wohngebiets finden sich neben Einzelgehölzen abschnittsweise südexponierte Steinmauern (s. Abb. 5) und eher fragmentarisch ausgebildete Saumstrukturen entlang eines trockenen Grabens. Dort wurden auch Einzelpflanzen von Weidenröschen-Arten (*Epilobium* spec.) festgestellt.



Abb. 5 Teilabschnitt des bestehenden Ortsrands, Blick nach Westen.

Das im Nordosten des Gebiets gelegene Gebüsch mittlerer Standorte (s. Abb. 6) ist mit Brombeere durchsetzt und weist weitere als Nahrungsgehölze der Haselmaus geeignete Strauch- bzw. Baumarten auf.



Abb. 6 Rand des Gebüschs mittlerer Standorte und Übergang zum Grünland. Neben einer Habitatfunktion für die Haselmaus ist hier – auch im Zusammenhang mit weiteren Strukturen an Rand des Wohngebiets (s. Abb. 5) –ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Im Grünland finden sich stellenweise nicht-saure Ampferarten (*Rumex* spec.) als potenzielle Eiablage- und Raupennahrungspflanzen des Großen Feuerfalters. Hinweise auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge entscheidenden Pflanzenart, ergaben sich zum Begehungszeitpunkt nicht. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass diese Art im Gebiet – insbesondere in den nahe zum ehemaligem Hofmühlbach gelegenen Wiesenbereichen – vorkommt.

Im nicht direkt betroffenen **Umfeld** ist im Westen das Grünland mit Brachestrukturen feuchter bis nasser Standorte zwischen ehemaligem Hofmühlbach und der Bottwar hevorzuheben. Dort gelegene Flächen dürften jedenfalls teilweise die fachlichen Kartierkriterien für besonders geschützte Biotope erfüllen und schließen Feucht- und Nassbrachen (u. a. mit Großseggenried, großen Beständen von Weidenröschen-Arten) sowie zumindest ephemere Kleingewässer mit potenziell hoher Bedeutung für die Fauna ein (s. Abb. 7 und 8). Im Osten schließen an das Gebiet großflächige Streuobstwiesen, teilweise mit Hecken bzw. Feldgehölzen durchsetzt an. Auf dem Lichtenberg finden sich u. a. Lebensraumkomplexe mit Trockenmauern sowie ein in der Waldbiotopkartierung erfasster Altholzbestand (Altholz Schloß Lichtenberg SO Oberstenfeld, Biotopnummer: 269211184062) mit hohem Angebot an potenziellen Fledermausquartieren.



Abb. 7 Blick auf die außerhalb des Geltungsbereichs zwischen ehemaligem Hofmühlbach und der Bottwar gelegenen Flächen mit vermutlich bereits aktuell hoher Bedeutung für die Feuchtgebietsfauna und weiterem Entwicklungspotenzial.

3.2 Artenschutzrechtlich relevantes Artenpotenzial

3.2.1 Europäische Vogelarten

An europäischen Vogelarten ist im Gebiet zunächst auf die mögliche Funktion für den landesweit auf der Vorwarnliste stehenden Steinkauz (*Athene noctua*) zu prüfen. Der Landkreis Ludwigsburg gehört zu den Schwerpunkträumen für den Schutz dieser Art in Bad.-Württ. In der Gesamtgemarkung Oberstenfeld wurden seitens des privaten Naturschutzes u. a. Steinkauzröhren ausgebracht und es liegen lt. Angaben des NABU[2] Nachweise von Bruten vor. Der Steinkauz brütet in Naturhöhlen von Bäumen ebenso wie in künstlichen Nisthilfen. Neben den Brutlebensräumen ist das Angebot geeigneter Jagdgebiete von großer Bedeutung, zu denen auch Äcker zählen. Insoweit kann dem zur Bebauung vorgesehenen Gebiet eine Bedeutung zukommen, die zu klären ist (s. Kap. 4).

Von bodenbrütenden Offenlandarten wie der gefährdeten Feldlerche wird in den zentralen Offenlandteilen des Gebiets aufgrund der engen Lage und der in Distanzen < 100 m angrenzenden Sichtkulissen (Gehölze im Umfeld, Rand Wohngebiet) nicht ausgegangen.

Möglich und zu erwarten sind allerdings Vorkommen naturschutzrelevanter Freibrüter in Gehölzen, einschließlich von Hecken, ebenso von zumindest einzelnen Revieren höhlen- und halbhöhlenbrütender Arten primär in der am östlichen Gebietsrand noch innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Obstwiesenparzelle (sowie in den direkt angrenzenden Obstwiesen und dem Feldgehölz entlang des ehemaligen Hofmühlbachs). Hierunter können sich auf der Vorwarnliste stehende und gefährdete Arten befinden. Beispiele sind Dorngrasmücke (Gebüschbrüter), Star oder Halsbandschnäpper.

Bezüglich des Offenlandbereichs nicht auszuschließen ist auch eine Funktion als Nahrungsraum der zwar nicht gefährdeten, gleichwohl naturschutzfachlich relevanten Schleiereule (*Tyto alba*), von der auf Gesamtgemarkung Oberstenfeld offenbar noch Brutpaare bestehen (Quelle s. Fußnote 2, weiteres in Kap. 4).

Für einzelne weitere Arten mit größeren Raumansprüchen dürfte das Gebiet zudem eine zumindest zeitweise genutzte Nahrungsfläche darstellen (z. B. Grünspecht, Greifvögel), wobei hier allerdings kaum eine essenzielle Bedeutung zu erwarten ist (bezieht sich nicht auf die bereits oben genannten Arten Steinkauz und Schleiereule, bei denen der Sachverhalt anders liegen kann).

Die entsprechende Besiedlung und ggf. erforderliche funktionserhaltende Maßnahmen sind nur im Rahmen einer Bestandserfassung während der Brutzeit sowie der Anfrage und Berücksichtigung bestimmter, voraussichtlich vorhandener Daten zu klären (s. Kap. 4).

[2] http://www.nabu-oberstenfeld.de/wir-über-uns/artenschutz-und-biotoppflege/

3.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermausarten dürften das Untersuchungsgebiet primär zur Nahrungssuche nutzen, wobei die diesbezügliche Intensität nicht beurteilt werden kann. Gleichwohl ist auch im räumlichen Kontext nicht davon auszugehen, dass ihm eine essenzielle Funktion als Nahrungsfläche zukommt. Eine eventuelle Flugstraßenfunktion (Verbundstrukturen, welche die Tiere auf ihren Flügen zwischen den Quartieren und den Nahrungsgebieten als Leitlinie nutzen) am Rand des Gebiets – Feldgehölz entlang des ehemaligen Hofmühlbachs und Obstwiesenparzellen – würde durch das geplante Baugebiet nicht wesentlich beeinträchtigt. Potenzielle Quartiere sind innerhalb der direkten Eingriffsfläche nur in geringem Umfang zu erwarten und können mit Sicherheit durch vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen im Umfeld (Erhöhung Quartierangebot durch künstliche Nisthilfen, soweit erforderlich) aufgefangen werden, so dass von keinem besonderen diesbezüglichen Konfliktpotenzial im Gebiet ausgegangen werden muss.

Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) werden innerhalb der direkten Eingriffsfläche und angrenzend aufgrund der jedenfalls an Randstrukturen vorhandenen, für die Art geeigneten Habitate (s. Abb. 5 und 6)[3] als möglich erachtet. Hier besteht Prüfbedarf.[4]

Prüfbedarf besteht auch bezüglich der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*), primär für das im Nordosten des Geltungsbereichs befindliche Gebüsch mit Habitatpotenzial (s. Abb. 6). Ein Vorkommen ist dort vor allem aufgrund der Struktur, aber auch der räumlichen Lage im funktionalen Zusammenhang mit weiteren Gehölzstrukturen hangaufwärts zum Lichtenberg möglich bis wahrscheinlich.

Des weiteren besteht Prüfbedarf hinsichtlich des **Großen Feuerfalters** (*Lycaena dispar*) aufgrund des Vorkommens seiner Eiablage- und Raupenfraßpflanzen an mehreren Stellen im Gebiet und der prinzipiellen Eignung. Ein Vorkommen wird als möglich bis wahrscheinlich eingestuft, vor allem im Kontext mit weiteren Strukturen im Bottwartal, wo sich ebenfalls geeignete Fortpflanzungshabitate,

[3] Zauneidechsen-Habitate sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Die meisten Vorkommen liegen im trockenen bis mäßig trockenen Standortbereich. Regelmäßig findet man Zauneidechsen z. B. an sonnenexponierten Böschungen, auf trockenen Brachen und Ruderalstandorten. Kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreu, liegendes Totholz, Kleinsäugerbauten, kleinflächig eingestreute Offenbodenstellen, Steine oder Schotterflächen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder.

[4] Soweit Vorkommen festgestellt werden sollten und angrenzend an das Gebiet (v. a. im Osten oder am Südrand) geeignete Flächen für Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist denkbar, dass für die Zauneidechse eine Kombination aus vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen und einer Vergrämung von Individuen aus derzeit besiedelten Habitaten so vorgenommen werden kann, dass die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Dies setzt allerdings zusätzlich zur Verfügbarkeit solcher angrenzenden Flächen die Durchführung von Maßnahmen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf voraus. Sollte sich das Vorkommen der Art in der direkt bau- oder anlagebedingt (einschließlich späterer Beschattung) betroffenen Fläche – jedenfalls nicht nur als Einzelindividuen – bestätigen, so wird dabei voraussichtlich ein mindestens 1,5 bis 2jähriger Vorlauf zu eigentlichen Baumaßnahmen erforderlich.

aber auch potenzielle so genannte „Rendevouzplätze" für Falter als Teil des Gesamtlebensraums der Art finden.

Nach bisherigem Stand eingeschränktes Potenzial besteht aufgrund einzelner vorhandener Weidenröschen (*Epilobium* spec.) für den **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*). Hier wären funktionserhaltende Maßnahmen aufgrund des potenziell nur geringen Umfangs betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nur wenige Einzelpflanzen vorgefunden) allerdings nach fachgutachterlicher Einschätzung voraussichtlich[5] auch im Sinne eines worst-case-Ansatzes an geeigneter Stelle im weiteren Umfeld durchführbar, ohne eine Bestandskontrolle durchführen zu müssen. Hinsichtlich der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** (*Maculinea*) ist eine Habitatpotenzial auf derzeitigem Stand nicht sicher auszuschließen. Daher soll – wie beim Nachtkerzenschwärmer – im Rahmen der insgesamt noch erforderlichen Erhebungen auf entsprechende Pflanzenbestände geachtet und ggf. eine weitergehende spezifische Kontrolle veranlasst werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden im Gebiet selbst nicht erwartet. Konkrete Nachweise naturschutzrelevanter Arten als Beibeobachtungen während der Begehung gelangen nicht.

Im Hinblick auf eine mögliche Konfliktsituation insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung sowie von Entwässerungseinrichtungen (Gullies) sollte allerdings eine zusätzliche Prüfung auf **Amphibienvorkommen** im westlich des Geltungsbereichs gelegenen Bottwartal vorgenommen werden. Möglicherweise müssen zur Vermeidung relevanter Individuenverluste jedenfalls an den Baugebietsaußengrenzen bestimmte Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden (gesicherte Lichtschächte und Gullies.). Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld auch Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten sind (v. a. Gelbbauchunke, *Bombina variegata*, Laubfrosch, *Hyla arborea*).

[5] Möglicherweise konnten relevante Pflanzenbestände aufgrund z. B. vorheriger Mahd im Rahmen des Begangs nicht erkannt werden.

4 Bisheriges Fazit und Hinweise zum weiteren Vorgehen

Bis dato können wesentliche Konflikte des geplanten Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Belangen nicht ausgeschlossen werden (v. a. Vögel, Zauneidechse, Haselmaus).

Eine Worst-Case-Betrachtung ausschließlich auf Basis der Erkenntnisse aus Phase I ist vor diesem Hintergrund nicht durchführbar, zumal in deren Rahmen voraussichtlich von der Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgegangen werden müsste, die enge rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen setzt (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, fehlende Alternativen u. a.) und ggf. Maßnahmen zur Sicherstellung einer Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Arten erfordert, die spezifisch zu benennen wären. Daher werden ergänzende Untersuchungen als erforderlich erachtet.

Erforderliche Erhebungen

Nach Auffassung des Gutachters sind im vorliegenden Fall die folgenden ergänzenden Erhebungen und Auswertungen zu europarechtlich geschützten Arten erforderlich:

1. Brutvögel: Fünf Begehungen zwischen März und Mitte Juni zur Ermittlung des Artenspektrums und des Status bzw. der Quantität rückläufiger und ggf. gefährdeter Arten. Zusätzliche Nachtkontrollen v. a. auf Steinkauz und Schleiereule. Abfrage und Einbezug vorliegender Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes v. a. zu Steinkauz und Schleiereule.
2. Zauneidechse: Dreimalige Begehung des Gebiets mit erstem und zweitem Kontrollbegang im April/Mai und einem weiteren Ende August/Anfang September (Jungtierzeit).
3. Haselmaus: Prüfung relevanter Gehölzbestände auf Vorkommen mittels Ausbringung und Kontrolle künstlicher Nistgelegenheiten (Haselmaus-Tubes). Aufhängung im April und mehrmalige Kontrolle bis mindestens Ende September; falls bis dahin kein Nachweis gelungen ist, sicherheitshalber Ausdehnung des Kontrollzeitraums bis Mitte/Ende Oktober.
4. Großer Feuerfalter: Zweimalige Begehung des Gebiets mit gezielter Suche v. a. nach Eiern an den relevanten Pflanzen in den beiden Flug- und Eiablagephasen der Falter im Juni und August.
5. Amphibien: Kontrolle auf relevante Artenbestände im Umfeld (Bottwartal) unter besonderer Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. 4 Tag- und Nachtkontrollen im Zeitraum voraussichtlich Ende Februar/Anfang März bis Ende Mai/Mitte Juni.
6. Weitere Prüfung auf relevante Habitatpotenziale von Nachtkerzenschwärmer und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (als Beibeobachtng im Frühjahr), ggf. ergänzende Bestandskontrollen dann im Juli-August, soweit entsprechende Pflanzenbestände festgestellt wurden.

Eine Bestandsaufnahme von Fledermäusen wird aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund der spezifischen Situation des Falls nicht als zwingend erforderlich erachtet (s. Kap. 3.2.2), soweit für potenziell verloren gehende (Einzel-)Quartiere pauschal entsprechende zusätzliche Ersatzquartiere im Umfeld vorgesehen und angebracht werden. Dieses Vorgehen wäre aber mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

Sollten sich im Zuge der Erfassungen ggf. Hinweise auf weitere Vorkommen geschützter Arten mit Planungsrelevanz ergeben, wäre das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Erst auf Basis der Ergebnisse der Erfassungen kann aus fachgutachterlicher Sicht eine ausreichende Bewertung der Belange des Artenschutzes durchgeführt und ein ggf. erforderlicher, spezifischer Maßnahmenbedarf abgeleitet werden.

Hinweise zur Konfliktminderung/Vermeidung

Möglicherweise könnten Konflikte dadurch teilweise vermieden oder gemindert werden, dass – abhängig von den tatsächlich betroffenen Arten – eine Rücknahme des Geltungsbereichs im Osten oder eine dortige Festsetzung zum Bestandserhalt der bestehenden Obstwiesenparzelle und des Gebüschs (oder größeren Teilen desselben) vorgesehen werden. Ob dies tatsächlich unter artenschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekten notwendig oder geboten sein könnte, ist aber im Vorfeld nicht ausreichend zu beurteilen.

Vor allem aufgrund der räumlichen Lage zum Bottwartal mit nahe gelegenen Feuchtflächen, aber auch der vermutlichen Bedeutung des Umfelds für nachtaktive Vogelarten und Fledermäuse, wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Umfelds durch Licht möglichst gering gehalten werden soll. Hierauf sollten bereits die Vorüberlegungen zur Beleuchtung der öffentlichen Erschließung (Auswahl und Platzierung der Lampen) abgestellt werden.

Hinweis zur europäischen Schutzgebietskulisse Natura 2000

Das FFH-Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge (Schutzgebiets-Nr.7021341) liegt mit zwei Teilgebieten in Entfernungen von Luftlinie rd. 2 km nach Süden bzw. knapp 3,5 km nach Nordosten in relativ großer Entfernung zum Geltungsbereich. Aus fachgutachterlicher Sicht ist bereits aufgrund dieser Entfernungen nicht von einer potenziell relevanten Auswirkung auf dieses Gebiet auszugehen und daher keine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. (1) BauGB Bebauungsplan „Dürren IV“



Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Oberstenfeld ist bestrebt den bestehenden, dringenden Wohnraumbedarf für die Bevölkerung zu decken. Ziel ist es daher, mit dem Bebauungsplan Dürren IV neuen, attraktiven Wohnraum zu schaffen.

Das künftige Wohngebiet liegt am südöstlichen Ortsrand. Das Plangebiet Dürren IV schließt sich im Süden, in Verlängerung der „Ziegelstraße“, der „Dürrenstraße“ und der Straße „Am Schloßberg“ an die vorhandene Wohnbebauung von Oberstenfeld an. Das Gelände wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche grenzt an das Wohngebiet Dürren II mit seiner überwiegend 1 bis 2-geschossigen Bebauung (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit geneigten Dächern) und steigt vom Hofmühlbach nach Osten an. Entlang des Hofmühlbaches und im Osten entlang des Wirtschaftsweges wird sie von dichten Grünstrukturen gesäumt. Sie wird ackerbaulich genutzt und ist mit einzelnen Obstbaumreihen bepflanzt.

Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Dürren IV“ der Gemeinde Oberstenfeld erfolgt im zweistufigen Verfahren inklusive der Durchführung einer Umweltprüfung. Der Ablauf des Bauleitplanverfahrens stellte sich wie folgt dar:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Dürren IV“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Durchführung einer Bürgerzukunftswerkstatt Dürren IV zu beginnen und weiterzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld am 24. Juni 2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 4. Juli 2016 bis 4. August 2016 lag der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie ein Vorabzug des Umweltberichts öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

Am 5. Juli 2016 fand im Stiftskeller eine Bürgerzukunftswerkstatt in Ergänzung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, in welcher drei Arbeitsgruppen die Themen Städtebau, Verkehr und Ökologie behandelten, statt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. April 2017 wurden die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vorgestellt, das überarbeitete städtebauliche Konzept wurde beschlossen und die Verwaltung wurde beauftragt einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Am 5. Dezember 2019 wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung der Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde im Mitteilungsblatt am 10. Januar 2020 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld sowie auf dem sogenannten UVP-Internet-Portal des Landes Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 20. Januar 2020 bis 23. Februar 2020 lag der Bebauungsplanentwurf mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie der Grünordnungsplan mit Textteil, Umweltbericht, das artenschutzrechtliche Gutachten, das Lärmgutachten und das Verkehrsgutachten öffentlich aus.

Am 17. Dezember 2020 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Dürren IV“ in der Fassung vom 15. Oktober 2020 nach § 10 Bau GB beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

In der Umweltprüfung gem. § 2 Bau GB werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Umweltzustandes dienen als Grundlage einer Entwicklungsprognose des Umweltzustandes mit und ohne die Durchführung der Planung. Die zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgesetzten Maßnahmen werden berücksichtigt.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Versiegelung bzw. Teilversiegelung bislang nicht versiegelter Böden.

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Wesentlichen im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde den Gremien jeweils vor den Beschlussfassungen für die Öffentlichen Auslegungen vorgelegt und in der Abwägung berücksichtigt (05.12.2019).

Auf die ausführlichen Erörterungen im Umweltbericht sei daher an dieser Stelle verwiesen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Als Ergänzung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 5. Juli 2016 eine Bürgerzukunftswerkstatt statt. Bei dieser wurden die drei Themen, Städtebau, Verkehr und Ökologie behandelten. Im Rahmen der Bürgerzukunftswerkstatt wurde allen Interessierten die Möglichkeit gegeben zum Bebauungsplanvorentwurf Stellung zu nehmen. An dieser Veranstaltung haben mehr als 60 Interessierte teilgenommen.

Von besonderem Interesse war die Fahrerschließung des Baugebietes durch das Bestandsgebiet Dürren II und die dadurch von den Anliegern befürchteten zusätzlichen Verkehrsbelastungen. Der ursprüngliche Bebauungsplanvorentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (inklusive Bürgerzukunftswerkstatt) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von den Fachplanern und der Verwaltung weiterentwickelt. Es wurde eine Erschließungsvariante entwickelt, die keine direkte Fahrbeziehung von der Erschließungsschleife des geplanten Neubaugebietes zur Ziegelstraße ermöglicht. Die Hauptorientierung erfolgt über die Straße „Am Schloßberg“. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. April 2017 wurden die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vorgestellt, das überarbeitete städtebauliche Konzept wurde beschlossen und die Verwaltung wurde beauftragt einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Auf die ausführliche Sitzungsvorlage GR 15/2017 sei an dieser Stelle verwiesen.

Zum Bebauungsplanentwurf, der in der Zeit vom 20. Januar 2020 bis 23. Februar 2020 öffentlich auslag, gingen insgesamt 23 Anregungen von privaten Einwendern ein.

Diese vorgebrachten Anregungen wurden im Verfahren geprüft und von den Fachplanern ausgewertet. Die Behandlung der gemachten Äußerungen und Erörterungen ist der Abwägung zu entnehmen.

Ein Großteil der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise der Privatpersonen bezieht sich auf die Fahrerschließung des Baugebietes durch das Bestandsgebiet Dürren II und die dadurch von den Anliegern befürchteten zusätzlichen Verkehrsbelastungen. Darauf wurde im Verkehrsgutachten eingegangen. Darüber hinaus hat der Fachplaner hat im Rahmen der Stellungnahme im angehängten Abwägungsvorschlag erneut zu den Bedenken der Anwohner ausführlich Stellung genommen.

Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Januar 2020 um Stellungnahme gebeten. Das Landratsamt Ludwigsburg, der Verband Region Stuttgart, das Regierungspräsidium, die Stadt Großbottwar, die Syna GmbH sowie die Deutsche Telekom Technik GmbH haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung hat zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen jeweils eine Stellungnahme verfasst und einen Beschlussvorschlag eingefügt.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur Thematik der Geruchsimmissionen hat die Gemeindeverwaltung ein Sachverständigengutachten zu den Geruchsimmissionen anfertigen lassen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte im Plangebiet Dürren IV eingehalten werden. Festsetzungen im Bebauungsplan im Hinblick auf die Einwirkung durch Geruchsimmissionen sind nicht erforderlich.

Abwägung andere Planungsmöglichkeiten

Eine grundsätzliche Prüfung der Standortfrage hatte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung stattgefunden. Dabei hatte sich dieses Plangebiet als städtebaulich geeignet für eine wohnbauliche Arrondierung erwiesen und war entsprechend bereits im Flächennutzungsplan Oberstenfeld und im Landschaftsplan Oberstenfeld als Wohnbaufläche ausgewiesen worden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Erörterungen des Vorentwurfes sowie des Entwurfs im Gemeinderat in Betracht kamen und entsprechend erörtert wurden (so z. B. unterschiedliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, gestalterische Vorgaben u. a.), wurden letztlich verworfen.

Die in der Begründung erläuterten Planungsziele der Gemeinde ließen sich nach Auffassung des Planungsträgers am besten mit den nun gewählten Festsetzungen verwirklichen, die im Einzelnen alle in der Begründung erläutert sind

Oberstenfeld, den 13. August 2021